

stimmt der Code pénal, wenn der Meineid in einer Criminalsache abgelegt wurde, travaux forcés à temps in ihrer ganzen Ausdehnung, und bei zuerkannter höherer Strafe diese; Baiern 8—20 Jahr Zuchthaus, wenn es sich um Arbeitshaus oder Zuchthausstrafe; Würtemberg Zuchthaus bis 20 Jahr, wenn es sich um zeitiges Zuchthaus, Hannover 3—20 Jahr, wenn es sich nicht um Todesstrafe handelt. Die Deputation schlägt sonach zu Art. 173. und 174. folgende Strafbestimmungen vor: Zu Artikel 173. „Im Fall unter 1. Zwei bis Vier Jahr Zuchthaus zweiten Grades, unter 2. Drei bis Zehn Jahre, unter 3. Acht bis Fünfzehn Jahr Zuchthaus ersten oder zweiten Grades.“ Zu Artikel 174. Im Fall unter 1. Drei bis Zehn Jahr Zuchthaus zweiten Grades, unter 2., Sechs bis Zwanzig Jahr und unter 3. lebenslängliches Zuchthaus ersten oder zweiten Grades; indem Arbeitshaus nach Artikel 16. bis Zehn, zeitiges Zuchthaus bis Zwanzig Jahr steigen kann. Bei der Bestimmung wegen der Todesstrafe im zweiten Satz des Artikels 174. würde es übrigens sein Bewenden haben.

Der Präsident richtet zuvörderst die Frage auf das zum Artikel 173. abgegebene Dep-Gutacht. unter 1. Die Kammer erklärt sich einstimmig einverstanden. Ferner richtet der Präsident die Frage auf den 2. Punct des Deputations-Gutachtens, welcher lautet: „Drei bis Zehn Jahr“ (s. oben). Auch dieser wird einstimmig angenommen. Sodann auf den 3. Punct, welcher heißt: „Acht bis Fünfzehn Jahr Zuchthaus ersten oder zweiten Grades.“ Auch dieser wird ebenfalls einstimmig genehmigt. Endlich auf den Artikel 173. selbst; dieser wird gleichgestalt einstimmig angenommen. Hierauf wird zu Artikel 174. übergegangen und zuvörderst die Frage auf das Deputations-Gutachten (s. oben) gerichtet. Dasselbe wird einstimmig angenommen und sodann der Artikel 174. selbst einstimmig genehmigt.

Artikel 175. Die an Eidesstatt gebrauchten Bethheurungsformeln der Anhänger solcher Religionssecten, welchen die Ablegung eines förmlichen Eides nicht gestattet ist, so wie andre Versicherungen an Eidesstatt, insoweit solche nach den Gesetzen statt wirklicher Eide zulässig sind, werden rücksichtlich der Strafen des Meineides dem Eide selbst gleichgeachtet.

Dieser Artikel wird nach erfolgter Fragstellung einhellig angenommen.

Hierauf wird Artikel 176. vorgetragen, welcher lautet:

„(Leichtsinziger Eid). Wer nur aus Mangel der pflichtmäßigen Besonnenheit und Ueberlegung eine unrichtige Behauptung vor Gericht eidlich erhärtet hat, ist mit Gefängniß von Drei Wochen bis zu Einem Jahre oder, insofern die Strafe nicht Sechs Wochen übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.“

Die Deputation hat hierzu Nichts bemerkt.

Domherr D. Günther: In dem vorgelesenen Artikel heißt es: „Wer nur aus Mangel der pflichtmäßigen Besonnenheit und Ueberlegung eine unrichtige Behauptung vor Gericht eidlich erhärtet hat etc.“ und dies soll das Charakteristische des leichtsinnigen Eides bezeichnen. Allein mir scheint der leichtsinnige Eid weiter noch zu gehen; ich glaube, ein leichtsinniger Eid kann auch geschworen werden, ohne daß die faktische Behauptung, was der Schwörende eidlich erhärtet, unrichtig ist. Es kann ein solcher Eid vorkommen unter Umständen, wo man sich bedenken würde, ob er nicht härter zu

bestrafen sei, als einer, wo geradezu falsch geschworen ist. Mir ist namentlich ein Fall vorgekommen, wo es darauf ankam, zu ermitteln, ob 9 oder weniger Personen an einem Orte gewesen wären. Einer von den bei der Sache Betheiligten veranlaßte Jemanden, der nicht dagewesen war, und der also von der Sache Nichts wußte, zu versichern: es wären so und so viel Personen dagewesen. Dieser leistete den Eid. Zufällig ergab sich nachher, daß gerade so viel Personen dagewesen wären, und daß er also etwas Wahres beeidet hatte. Allein ein leichtsinniger Eid war es doch, und insofern der Leichtsinn erwiesen werden konnte, schien er straffällig zu sein. Denn mit der Heiligkeit des Eides war jedenfalls ein frevelhaftes Spiel getrieben worden, obgleich zufällig eine Wahrheit beschworen worden war. Ferner ist mir ein zweiter Fall vorgekommen, wo Jemand in einer Civilsache einen Eid geleistet hatte, daß so und so viel Holz in ein Haus verbaut worden sei. Dieser Eid wurde aber als unwahr angefochten, und es entstand eine Untersuchung. In dieser Untersuchung gestand der Mann, daß er allerdings nicht wisse, noch damals gewußt habe, wie viel Holz in das Haus verbaut worden sei, und daß er den Eid nur darauf geleistet, weil er in der Meinung gestanden habe, es werde die Sache ungefähr so richtig sein. Nun wurde ermittelt, wie viel Holz verbaut worden war, und es fand sich, daß die beeidigte Angabe ihre Richtigkeit hatte. Das Collegium, dem anzugehören ich die Ehre habe, nahm an, daß auch hier ein leichtsinniger Eid vorläge. Darum möchte ich glauben, daß hier die Bezeichnung des Charakters des leichtsinnigen Eides die Sache nicht vollkommen erschöpfe, und ich schlage vor, zu setzen: Wer aus Leichtsinn eine Behauptung, von deren Richtigkeit er nicht überzeugt ist, vor Gericht eidlich erhärtet hat, ist etc.

Präsident: Die Kammer hat den Antrag des Herrn Domherrn D. Günther vernommen, und ich frage: Ob sie denselben unterstütze? Reichlich unterstützt.

Referent Prinz Johann: Ich fühle wohl, was für das Amendement sprechen könne, aber die Form, in der es gegeben worden ist, scheint mir in hohem Grade bedenklich, denn es setzt Strafe darauf, daß der Schwörende die subjektive Ueberzeugung von der Thatsache nicht gehabt habe, und es scheint mir dies ein schwer zu ermittelndes Faktum zu sein. Eine Strafe darauf zu setzen, halte ich für bedenklich. Auch widerspricht dieses Amendement der Natur der vorliegenden Paragraphe, wo eigentlich nur von einem kulpösen Vergehen die Rede ist; dabei tritt die Strafe nur dann ein, wenn der Erfolg eingetreten ist. Weniger würde ich dem Antrage widersprechen, wenn er anders gefaßt wäre, wenn es z. B. hieße: Wer eine unrichtige Behauptung, oder eine Behauptung, deren Richtigkeit er nicht übersehen konnte, vor Gericht eidlich erhärtet etc.

Domherr D. Günther: Die Frage könnte uns hier nicht bedenklich machen: in wie weit es erweislich sei? das würde der Ermittlung des Richters in jedem einzelnen concreten Falle zu überlassen sein. Die Veränderung, die der hochgestellte

*